

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN

V. 25.08.2026

Die folgenden allgemeinen Bedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Messe Bozen AG (auch „Messe Bozen“) und allen, die beabsichtigen, an Messen, Ausstellungen, Kongressen sowie sonstigen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der Messe Bozen auf dem Messegelände in Bozen, Messeplatz 1, und in den jeweiligen Geländen, in denen Veranstaltungen der Messe Bozen stattfinden, teilzunehmen.

1. Bezeichnung und Zweck

Messe Bozen veranstaltet alljährlich, im Interesse der in- und ausländischen Erzeuger und Verbraucher, Messen sowie Ausstellungen, Kongresse und andere Informations- und Fortbildungsveranstaltungen. Sie verfolgt damit den Zweck, die Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Industrie und Handwerk der Öffentlichkeit vorzustellen und den wirtschaftlichen Austausch auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern.

Diese Bestimmungen gelten für alle von Messe Bozen organisierten Messeveranstaltungen.

Die Parteien erkennen ausdrücklich an, dass diese allgemeinen Bestimmungen wesentlicher Bestandteil der Teilnahmebestätigung und damit integraler und grundlegender Bestandteil derselben sind.

2. Nutzung der Messe- und Ausstellungsflächen

Messe Bozen räumt dem Aussteller das Recht ein, die im Messeplan angegebenen Flächen zu nutzen, und zwar in dem Zustand, in dem diese sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die Parteien befinden. Der Messeplan wird nach der Unterzeichnung der Teilnahmebestätigung beigelegt. Messe Bozen behält sich das Recht vor, die Position der einzelnen zugewiesenen Flächen zu verändern (siehe Art. 13 Ausstellungsflächen).

Der Aussteller darf keine anderen als die im Anmeldeformular angegebenen und von Messe Bozen genehmigten Produkte ausstellen. Die Abtretung der Ausstellungsfläche und Stände an Dritte sind untersagt.

3. Teilnehmer

Zur Teilnahme an Veranstaltungen der Messe Bozen sind italienische und ausländische Unternehmen zugelassen sowie ihre Vertreter oder Händler oder Agenten, ferner Einrichtungen, Konsortien oder weitere Berufs- oder Erzeugergruppen, die von Messe Bozen jeweils für passend gehalten werden.

Anträge auf Teilnahme an den Veranstaltungen der Messe Bozen sind per E-Mail oder zertifizierter E-Mail (an die Adresse fieramesse.bz@pec.it) oder mittels des Online-Formulars auf der Internetseite der jeweiligen Veranstaltung mit Angabe der gewünschten Ausstellungsfläche, der vertretenen Firmen/Einzelunternehmen und der auszustellenden Erzeugnisse zu richten.

Messe Bozen ist berechtigt, die Teilnahme eines Bewerbers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Messe Bozen kann Unternehmen auch direkt kontaktieren und eine Einladung zur Teilnahme aussprechen.

4. Anmeldung

Im Falle der Annahme der Teilnahmeanfrage übersendet Messe Bozen der anfragenden Firma/Gesellschaft per E-Mail das Angebot, den Messeplan und das digitale Formular zur Teilnahmebestätigung mit den Katalogdaten sowie den Link zu den vorliegenden Bedingungen.

Zur Bestätigung der Teilnahme muss der Antragsteller die Teilnahmebestätigung und die Formulare mit den Katalogdaten ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet per E-Mail oder mittels des entsprechenden Online-Formulars innerhalb des im Angebot angegebenen Datums zurücksenden. Ferner ist der Zahlungsnachweis für die im Angebot angegebene Anzahlung beizufügen.

Der unterschriebene Teilnahmevertrag gilt ausschließlich für die darin angegebene Veranstaltung, unabhängig von Änderungen des allgemeinen Programms der Messe Bozen und des mit der Veranstaltung verbundenen spezifischen Programms.

Die Übermittlung der ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Teilnahmebestätigung zusammen mit der Zahlung der geschuldeten Anzahlung gilt als Annahme und ist für das Unternehmen verbindlich.

4.a Wiederbestätigung der Teilnahme

Messe Bozen kann Firmen/Unternehmen, die bereits Aussteller sind, die Möglichkeit geben, ihre Ausstellungsfläche für die nächste Ausgabe der gleichen Veranstaltung erneut zu bestätigen. In diesem Fall übermittelt Messe Bozen den Firmen/Unternehmen nach Beginn der jeweiligen Veranstaltung das Formular „Wiederbestätigung der Teilnahme“, das die Zuteilung der betreffenden Fläche, eventuelle Anpassungen der bestehenden Tarife, einen Textlink zu den vorliegenden allgemeinen Bestimmungen sowie das Formular „Katalogdaten“ enthält. Um seine Teilnahme zu bestätigen, muss das antragstellende Unternehmen das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Wiederbestätigungsformular spätestens am Ende der Veranstaltung per E-Mail oder in Papierform rückübermitteln. Außerdem muss es bis zu dem auf dem Wiederbestätigungsformular angegebenen Datum den Nachweis über die Zahlung des als Anzahlung fälligen Betrags erbringen. Das unterzeichnete Wiederbestätigungsformular ist ausschließlich für die darauf angegebene Veranstaltung gültig, unabhängig von eventuellen Änderungen des allgemeinen Programms der Messe Bozen und des spezifischen Programms der Veranstaltung. Die Übermittlung des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Wiederbestätigungsformulars zusammen mit der Zahlung der geschuldeten Anzahlung gilt als Annahme und ist für das Unternehmen verbindlich.

5. Nutzungsdauer - Vertragsstrafe

Die Ausstellungsflächen stehen dem Aussteller nur für die Auf- und Abbauzeiten sowie für die Ausstellungsdauer zur Verfügung. Die Räumung der Flächen muss bis spätestens zu dem dort angegebenen Termin abgeschlossen sein. Werden die oben genannten verbindlichen Fristen auch nur für einen Teil der zur Nutzung überlassenen Bereiche und Flächen nicht eingehalten, ist der Aussteller dazu verpflichtet, Messe Bozen für jeden Tag bzw. Teil eines Verzugstags eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100,- pro Quadratmeter zu zahlen.

Ausstellungsflächen, die bei Eröffnung der Messe nicht belegt sind, gelten als vom Aussteller verlassen und stehen der Messe Bozen zur freien Verfügung.

6. Nutzungszeiten für Flächen und Dienstleistungen der Messe

Messe Bozen teilt die Öffnungs- und Schließzeiten der Veranstaltung sowie deren Dauer mit und behält sich das Recht vor, diese jederzeit zu ändern, ohne dass der Aussteller dazu berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten und/oder zu kündigen und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

7. Entgelt

Für die vorübergehende Nutzung der in der Teilnahmebestätigung angegebenen Flächen zahlt der Aussteller Messe Bozen die darin festgelegte Gebühr entsprechend den dort vorgesehenen Bedingungen und Fristen.

Die Voraussetzung für die Belegung der zugewiesenen Flächen ist die vollständige Zahlung des fälligen Betrages innerhalb der in der Teilnahmebestätigung und in diesen allgemeinen Bestimmungen vereinbarten Fristen. Eine

nicht fristgerechte Zahlung gilt als Verzicht und berechtigt Messe Bozen, über die entsprechenden Flächen frei zu verfügen.

Falls die Ausstellung aus Gründen, die nicht Messe Bozen zurechenbar sind, nicht stattfinden kann, ist Messe Bozen lediglich zur Rückerstattung der gezahlten Beträge verpflichtet, ohne Zinsen und/oder darüberhinausgehende Schäden.

Für jeden Aussteller/Mitaussteller wird die im Angebot entsprechend den Bestimmungen in Art. 4 angegebene Anmeldegebühr berechnet. Die Teilnahmegebühr beinhaltet auch die Anzeige der ausstellenden Unternehmen im offiziellen Messekatalog.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist für den fälligen Betrag fallen gemäß Gesetzesverordnung Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 Verzugszinsen an.

Der Aussteller ist zur Entrichtung des vereinbarten Entgelts unabhängig vom Bestehen etwaiger, den Vertrag betreffender Einwände oder Rechtsstreitigkeiten verpflichtet.

8. Bereitstellung von Diensten

Messe Bozen stellt den einzelnen Ständen des Ausstellers im Rahmen der vorhandenen Anlagen und der in der Teilnahmebestätigung getroffenen Vereinbarungen Strom- und Wasser- sowie Telefon-, Internet- und TV-Anschlüsse bereit; die Bereitstellung erfolgt zu dem im Serviceheft angegebenen Tarif, dem der Aussteller zugestimmt hat.

Der entsprechende Bereitstellungsantrag des Ausstellers muss innerhalb der im Serviceheft angegebenen Frist bei Messe Bozen eingehen.

Bei der Installation der elektrischen Einrichtungen an den einzelnen Ständen ist der Aussteller unter seiner unmittelbaren Verantwortung dazu verpflichtet, die Einhaltung der geltenden Sicherheitsstandards zu gewährleisten und bestehende Anlagen nicht eigenmächtig zu verändern. Sind auf den dem Aussteller zugewiesenen Flächen keine der von ihm bestellten technischen Einrichtungen vorhanden, kann sich der Aussteller – sofern keine besonderen technischen Gründe dem entgegenstehen – auf eigene Kosten von hierfür von Messe Bozen beauftragtem Personal Abzweigungen von den normalen Leitungen verlegen lassen.

Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften und bei Verletzung der vorliegenden Vertragsbestimmungen ist Messe Bozen dazu berechtigt:

- a. die Bereitstellung der Dienste zu unterbrechen; davon unberührt bleibt das Recht, die vom Aussteller geschuldeten Beträge für bereits in Anspruch genommene Dienste einzufordern;
- b. dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Dienstes, wie im Serviceheft angeführt, in Rechnung zu stellen.

Die Stornierung von bestellten Dienstleistungen muss vor Erbringung der Leistung mitgeteilt werden.

9. Nutzung der Messeflächen

Der Aussteller verpflichtet sich, die von Messe Bozen zur Verfügung gestellte Fläche mit größter Sorgfalt zu nutzen. Eine missbräuchliche Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen liegt nicht notwendigerweise nur bei Entstehen von Sachschäden vor, sondern bei jeglichem Verhalten, das die Interessen und die Flächen von Messe Bozen beschädigt.

Die Ausstellungsflächen werden den Ausstellern mit einer kurzen, im Serviceheft angegebenen, Vorankündigungsfrist bereitgestellt.

Die Ausstellungsflächen werden mit oder ohne Standausstattung bereitgestellt. Zusätzliche oder individuelle Ausstattungen müssen separat und innerhalb der von Messe Bozen im Serviceheft festgelegten Fristen angefordert werden. Für die Ausstattung der Flächen und Stände sind die in den Technischen Richtlinien angegebenen Bestimmungen zu beachten, die auf der Website www.fieramesse.com veröffentlicht sind und auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die Teilnehmer müssen die zugewiesenen Flächen täglich zu den von Messe Bozen festgelegten Zeiten reinigen, und zwar entweder durch eigenes Personal oder durch die von der Messe Bozen zugelassenen Reinigungsunternehmen. Sofern die Reinigung nicht täglich und sorgfältig durchgeführt wird, führt Messe Bozen die Standreinigung mit eigenem Personal durch und stellt die dadurch entstandenen Kosten dem Aussteller in Rechnung.

Der Aussteller hat die genutzten Flächen innerhalb der vereinbarten Fristen, ohne dass sich Personen und/oder Sachen darauf befinden, in dem Zustand und der Beschaffenheit, in dem sie übernommen wurden, sowie vollständig sauber zurückzugeben.

Werden die Ausstellungsflächen nicht in dem vorgenannten Zustand zurückgegeben, ist Messe Bozen berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Entfernung der Gegenstände und die Reinigung der Flächen zu veranlassen; davon unberührt bleibt das Recht auf Schadenersatz. Innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Ende der Veranstaltung kann Messe Bozen die auf dem Messegelände zurückgelassenen Waren/Möbel/Sachen ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Ausstellers entsorgen.

Der Aussteller darf nur zu den von Messe Bozen festgelegten und im Serviceheft angegebenen Zeiten Waren abtransportieren und Stände abbauen.

10. Zurückbehaltungsrecht

Mit der Anmeldung zur Veranstaltung räumt der Aussteller Messe Bozen das Recht ein, die ausgestellte Ware sowie die gesamte Standausstattung und -einrichtung als Garantie für gegebenenfalls fällige Beträge zurückzubehalten, ebenso wie das Vorzugsrecht an denselben Gegenständen gemäß Art. 2764 des ital. Zivilgesetzbuches.

Während der Veranstaltung ist die Entfernung von Messeexponaten oder Material jeglicher Art vom Messegelände erst nach Ausstellung eines „Warenausgangsscheins“, sofern vorgesehen, durch Messe Bozen erlaubt.

11. Produktkategorie und Material für die Standausstattung

Die Produktkategorie der Veranstaltung entspricht der in den Formularen für die Katalogdaten angegebenen Kategorie. Der Aussteller übernimmt die Verantwortung für Produkte, die nicht der angegebenen Kategorie entsprechen.

Messe Bozen übernimmt keine Verantwortung für die ausgestellten Produkte, weder im Hinblick auf strittige wettbewerbsrechtliche Fragen zwischen den Ausstellern und unwahre Angaben derselben noch für Herstellungsmängel und/oder Fehlfunktionen der Produkte.

Eine Verarbeitung vor Ort ist untersagt, ausgenommen davon ist die Montage von bereits vorbereiteten und fertig gestellten Konstruktionen. An Wänden, Türen und Böden dürfen keine Nägel, Schrauben usw. angebracht werden.

12. Versicherung und zivilrechtliche Haftung bei Schäden und Diebstahl

Der Aussteller ist zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet, die alle Risiken für die zivilrechtliche Haftung bei Schäden und/oder Diebstahl abdeckt, die im Zusammenhang mit dessen Stand oder dessen Tätigkeit während einer von Messe Bozen AG organisierte Veranstaltung, und zwar mit einer Haftungsobergrenze von mindestens 5 Millionen Euro pro Schadensfall.

Die Polizza muss ausdrücklich eine Haftung bei Brandschäden beinhalten, die der Messe Bozen, anderen Ausstellern oder Dritten durch den Aussteller entstehen.

Ferner hat der Aussteller zu gewährleisten, dass alle von den Ausstellern verwendeten Materialien und Geräte gegen Risiken, einschließlich Diebstahl und Feuer, versichert sind.

Diese Versicherungspolizza muss darüber hinaus eine Klausel zum Verzicht auf Entschädigung seitens Dritter sowie seitens Messe Bozen enthalten.

Der Aussteller übernimmt ausdrücklich die Haftung für alle Schäden, die der Messe Bozen oder Dritten oder an Sachen entstehen, die ihm direkt oder indirekt zuzuschreiben sind, und die aus welchen Gründen auch immer nicht durch die von ihm abgeschlossene Versicherung gedeckt sind.

13. Ausstellungsflächen

Messe Bozen teilt die Ausstellungsflächen nach eigenem Ermessen in Sektoren ein und teilt diese den Teilnehmern entsprechend dem allgemeinen Messeplan zu; die zugewiesenen Flächen werden im Teilnahmeangebot ausgewiesen.

Messe Bozen behält sich das Recht vor, aufgrund eigener zwingender Bedürfnisse die Aufteilung der Sektoren oder die zugewiesenen Flächen zu verändern oder zu wechseln, ohne dass der Aussteller dadurch berechtigt wird, vom Teilnahmevertrag zurücktreten oder Schadensersatz zu verlangen.

Bei einem Wechsel des Standorts oder einer Verkleinerung der Ausstellungsfläche zahlt die Messe Bozen lediglich die Differenz zu dem gegebenenfalls bereits gezahlten höheren Betrag zurück.

14. Werbung

Alle Formen von Reklame und Werbung innerhalb und außerhalb eines Geländes wo eine Veranstaltung der Messe Bozen stattfindet dürfen ausschließlich entsprechend den Bestimmungen der Messe Bozen erfolgen.

Der Aussteller darf nur innerhalb der eigenen Ausstellungsfläche und ausschließlich für das eigene Unternehmen und für die in der Teilnahmebestätigung und in den Katalogdaten aufgeführten Unternehmen werben. Werbung und Reklamemaßnahmen außerhalb der zugewiesenen Bereiche und Stände müssen von Messe Bozen genehmigt werden und sind jeweils kostenpflichtig.

Die Werbetafeln können aufgrund von besonderen technischen, betrieblichen oder sonstigen Erfordernissen von Messe Bozen verlegt oder sogar entfernt werden.

15. Verbote

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Messe Bozen ist den Aussteller untersagt:

- c. das Abtreten – sei es auch nur teilweise oder kostenfrei – der Ausstellungsflächen sowie deren Untervermietung;
- d. das Ausstellen von Produkten oder Dienstleistungen, die nicht in der Teilnahmebestätigung aufgeführt sind;
- e. der Zugang zum Gelände der Messe Bozen außerhalb der Öffnungszeiten;
- f. die Verbreitung jeder Form von Inhalten politischer oder religiöser Art;
- g. die Ausgabe von Speisen und Getränken gegen Gebühr, ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen;
- h. das Lagern oder Verwenden von Gasflaschen und sonstigen Gasbehältern, einschließlich der Verteilung von Heliumballons, oder das Befüllen oder Lagern von Tanks mit Kraftstoff oder Brennstoffen, Tanks oder Kesseln oder anderen Behältern für den Betrieb von Maschinen, ausgenommen es liegt hierfür eine ausdrückliche Genehmigung der Messe Bozen vor;
- i. das Ausstellen von sich in Betrieb befindlichen Maschinen; Messe Bozen behält sich jedoch das Recht vor, eine solche Präsentation sowie die Durchführung sonstiger Versuche oder Verfahren zu genehmigen, sofern dies keine Gefahr oder Störung der anderen Teilnehmer und der Öffentlichkeit darstellt;
- j. das Anzünden von Feuer, das Einführen von explosiven Stoffen oder Sprengstoffen sowie von Gefahrstoffen oder übelriechenden Stoffen bzw. von Stoffen, die Schäden oder Belästigungen verursachen können;
- k. die Reproduktion, einschließlich Fotografien, von Übersichten, Details, Exponaten und ausgestellten Verfahren;
- l. das Erzeugen von Lärm jeglicher Art sowie von Musik, die andere Teilnehmer oder Besucher stören könnte;
- m. das Anbringen von Lasten an den Hallenkonstruktionen, Wänden, Säulen usw. sowie das Anbringen von Plakaten, Kabeln, Paneelen und Klebebannern, sofern vom Technischen Dienst nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt.

16. Weitere Verbote

Die Zufahrt zum Messegelände wird durch die Technischen Richtlinien der Veranstaltung geregelt, die online auf der Website der Messe Bozen heruntergeladen werden können.

Veröffentlichungen jeglicher Art, die dem Programm der Messe Bozen zuwiderlaufen und gegen ihre Rechte verstoßen, sind untersagt. Messe Bozen beansprucht die Marken der einzelnen Veranstaltungen, die in den offiziellen Messekalendern der Marke Bozen enthalten sind, sowie den Namen Messe Bozen als ihr exklusives Eigentum. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Artikel 15-16 behält sich Messe Bozen das Recht vor:

- n. den Ersatz von Schäden, die direkt oder indirekt an Personen oder Sachen entstanden sind, geltend zu machen;
- o. alle Freikarten für den Messebesuch einzuziehen;
- p. eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der gesamten Gebühr, die für die Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung fällig ist, zu verhängen;
- q. die Flächen zeitweilig zu sperren, ohne dass dadurch dem Aussteller ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht;
- r. die Flächen zu räumen und Dritten zuzuweisen, und zwar ohne Rückerstattung der gezahlten Beträge und ohne eine Entschädigung des Ausstellers.

17. Rücktrittsrecht

Der Aussteller kann nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen vom Vertrag zurücktreten, indem er Messe Bozen eine schriftliche Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein, zertifizierter E-Mail oder über einen gleichwertigen Kommunikationsweg zusendet.

Erfolgt der Rücktritt bis 90 (neunzig) Tage vor Beginn der Veranstaltung, wird eine Stornogebühr in Höhe von 30% des vereinbarten Preises und maximal 2.000 Euro fällig; zu diesem Zweck ist Messe Bozen ausdrücklich ermächtigt, den vom Aussteller angezahlten Betrag bis zur Höhe der entsprechenden Stornogebühr einzubehalten.

Sofern der Rücktritt nach Ablauf der Frist von 90 (neunzig) Tagen vor Beginn der Veranstaltung erfolgt, wird eine Stornogebühr in Höhe des gesamten vereinbarten Betrages fällig; auch in diesem Fall kann Messe Bozen den vom Aussteller bereits angezahlten Betrag für diesen Zweck einbehalten; der Aussteller ist dazu verpflichtet, den Restbetrag innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung des Rücktritts zu zahlen.

18. Nichterfüllung

Die Parteien erkennen an und vereinbaren ausdrücklich, dass Messe Bozen dazu berechtigt ist, alle Dienste, Tätigkeiten oder Leistungen, die im Vorfeld oder während und/oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbracht bzw. durchgeführt werden, auszusetzen, sofern der Aussteller die Verpflichtungen, die ihm aufgrund dieses Vertrags obliegen und die in der Teilnahmebestätigung aufgeführt sind, nicht ordnungsgemäß und unverzüglich auf eigene Kosten erfüllt.

Vor einer solchen Unterbrechung informiert Messe Bozen den Aussteller und fordert ihn auf, seine oben genannten Verpflichtungen zu erfüllen; dies kann auch per einfacher E-Mail geschehen.

19. Ausdrücklich vereinbarte Aufhebungsklausel

Bei Nichteinhaltung der Artikel 8, 9, 12, 14, 15, 16 und 24 gilt der zwischen dem Veranstalter und Messe Bozen abgeschlossene Vertrag von Rechts wegen gemäß Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches per Mitteilung gekündigt; die Versendung der Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein, zertifizierte E-Mail oder über einen gleichwertigen Kommunikationsweg. In diesem Fall steht Messe Bozen in jedem Fall der gesamte vereinbarte Betrag als Vertragsstrafe zu; davon unberührt bleiben weiter Schadenersatzansprüche.

20. Transporte

Die Abfertigung der Messegüter für Transport, Eisenbahn, Zoll usw. darf ausschließlich durch den offiziellen Spediteur der Messe Bozen durchgeführt werden und erfolgt gemäß den Bedingungen und zu den Tarifen, die vom Spediteur festgelegt werden.

Ferner kann der Aussteller auch die Genehmigung erhalten, Transporte mit eigenen Transportmitteln durchzuführen, sofern die entsprechenden Vorschriften der Messe Bozen eingehalten und die für den Fall erforderlichen Garantien geleistet werden.

21. Katalog

Messe Bozen stellt den offiziellen Ausstellerkatalog her, in dem alle Aussteller aufgenommen werden, die die Teilnahmebestätigung sowie die Formulare mit den Katalogdaten innerhalb der für die einzelnen Veranstaltungen jeweils festgesetzten Frist unterzeichnet haben.

Der Messekatalog (sowie deren Online-Version) enthält die bis zum Redaktionsschluss eingegangenen Daten. Die Angaben beruhen auf den Erklärungen der Aussteller. Messe Bozen übernimmt für deren Richtigkeit und Vollständigkeit sowie für die tatsächliche Anwesenheit der im Katalog aufgeführten Aussteller während der Messe keine Haftung und Gewähr.

Jeder Haftungs- und Schadenersatzanspruch an Messe Bozen ist bei fehlerhaften, unrichtigen oder versehentlich unterbliebenen Einträgen sowie bei Druckfehlern und bei unrichtigen Standnummern ausgeschlossen.

Für Inserate in Fettdruck oder Werbeanzeigen gelten die im Serviceheft angegebenen Tarife.

22. Einlass

Die Öffnungszeiten der Messe für jede einzelne Veranstaltung, sowohl für Besucher als auch für Teilnehmer/Aussteller, werden jährlich festgelegt und den Teilnehmern auf der offiziellen Website www.fieramesse.com zeitnah mitgeteilt. Messe Bozen ist dazu berechtigt, die Öffnungszeiten nach eigenem Ermessen auch nach Beginn der Veranstaltung zu ändern.

Der Eintritt wird nach Vorlage der Eintrittskarte oder des vom Veranstalter ausgestellten persönlichen Messeausweises oder eines von Messe Bozen ausgestellten provisorischen Erlaubnisscheins beim Kontrollpersonal gewährt.

Messe Bozen stellt auf Grundlage der im Serviceheft enthaltenen Angabe jedem einzelnen Aussteller entsprechend der Standgröße eine bestimmte Anzahl von Freikarten zur Verfügung.

Voraussetzung für die Ausstellung der Freikarten ist die vollständige Bezahlung der Gebühr für alle gebuchten Flächen.

Eintrittsausweise oder ermäßigte Eintrittskarten dürfen nicht an Dritte weiterverkauft oder verliehen werden.

23. Allgemeine Bestimmungen

Die Aussteller verpflichten sich dazu, dass ihr Stand in den Besuchszeiten geöffnet und mit Personal besetzt ist. Beanstandungen jeglicher Art, die die Organisation der Veranstaltungen und deren Durchführung betreffen, werden nur berücksichtigt, wenn sie schriftlich per Einschreiben oder E-Mail an info@fierabolzano.it - info@messebozen.it und spätestens am Schlußtag der Veranstaltung eingehen. Die in diesem Zusammenhang von Messe Bozen gefassten Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar.

Maßgeblich sind nur jene Verpflichtungen, die von den gesetzlichen Vertretern der Messe Bozen übernommen wurden, oder vom Direktor oder den leitenden Angestellten der Messe Bozen, sofern diese ordnungsgemäß von ersteren schriftlich damit beauftragt wurden.

Messe Bozen behält sich das Recht vor, zusätzliche Regeln und Vorschriften vor Ort zu erlassen, um die verschiedenen Veranstaltungen und die damit verbundenen Leistungen im Einzelnen zu regeln. Diese Bestimmungen gelten dabei in gleicher Weise wie die Vorschriften der vorliegenden Messeordnung. Der Aussteller erklärt mit voller Wirkung den Sitz der Messe Bozen unter der Anschrift Messeplatz 1 - 39100 Bozen, zu seinem juristischen Firmensitz.

Das von Messe Bozen eingesetzte Kontrollpersonal ist berechtigt jederzeit Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Fahrzeuge, deren Überprüfung verweigert wird, dürfen das Messegelände nicht verlassen.

24. Unfallverhütung und Sicherheitsvorschriften

Während des Standbaus sowie während des Aufbaus und der Einrichtung des Stands sind die Aussteller dazu verpflichtet, die Bestimmungen der Gesetzesverordnung Nr. 81/2008 i.d.g.F. zur Sicherheit am Arbeitsplatz zu beachten. Die Aussteller tragen alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten.

Die Aussteller sind in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber für die Durchführung aller Maßnahmen zur Unfallverhütung verantwortlich, die darauf abzielen, dass die Arbeiten unter möglichst sicheren Bedingungen durchgeführt werden. Werden diese Maßnahmen nicht selbst durchgeführt, so hat der Aussteller die von ihm beauftragten Unternehmen entsprechend zu informieren und zu verpflichten, diese Arbeiten in Übereinstimmung mit dem Gesetz durchzuführen. Der Aussteller ist außerdem verpflichtet, alle allgemeinen Hygiene- und Umweltbestimmungen sowie alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zur öffentlichen Sicherheit einzuhalten.

25. Datenschutz

Dieser Artikel beschreibt im Einzelnen, wie Messe Bozen die Daten der Aussteller verarbeitet und stellt die gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 geforderte Information über die Verarbeitung der Firmendaten und der persönlichen Daten des Inhabers und/oder gesetzlichen Vertreters pro tempore des Unternehmens dar.

Informationen über den Verantwortlichen und den Datenschutzbeauftragten. Der Verantwortliche ist Messe Bozen AG mit Rechtssitz in Messeplatz 1, 39100 Bozen (BZ). Der Verantwortliche hat zudem einen Datenschutzbeauftragten (oder Data Protection Officer – DPO) ernannt, bei dem es sich um die Gesellschaft Effizient GmbH mit Sitz in Galvanistr. 6/A, 39100 Bozen (BZ) handelt. Um die gemäß den Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechte in Anspruch zu nehmen, besteht die Möglichkeit, sich an den Verantwortlichen an dessen Sitz oder telefonisch unter der Nummer 0471 516000 oder schriftlich unter der Adresse dpo@fierabolzano.it oder an den Datenschutzbeauftragten an dessen Sitz oder telefonisch unter der Nummer 0471 053 533 oder schriftlich unter der Adresse dpo@fierabolzano.it zu wenden.

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung. Zum Zweck der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen verarbeitet Messe Bozen AG Ihre allgemeinen personenbezogenen Daten (Namen, Nachnamen, Adresse, Steuernummer, IBAN etc.). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Erfüllung vertraglicher und rechtlicher Pflichten sowie die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person.

Weitergabe von Daten (Empfänger). Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen(en) kann eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an nachstehende Personen/Institutionen erfolgen: (a) Externe Rechts- oder Steuerberater, EDV-Dienstleister, Inkassounternehmen, Unternehmen, die Personal für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung bereitstellen usw., die von uns formell beauftragt und als „Auftragsverarbeiter“ ernannt wurden. Eine Liste mit allen ernannten Auftragsverarbeitern liegt am Unternehmenssitz zur Einsicht auf (b) Transportfirmen, Bank- und Finanzinstitute, Behörden und andere öffentliche Einrichtungen. Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung ist die Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Pflichten oder die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person. In jedem Fall werden nur

diejenigen Daten weitergegeben, die für die Erfüllung der jeweiligen Leistung unabdingbar sind. Erweist sich die Übermittlung von anonymisierten Daten als ausreichend, werden nur diese übermittelt. Eine Verbreitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Übermittlung der Daten in Drittstaaten und an internationale Organisationen. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht in Drittstaaten oder an internationale Organisationen außerhalb der Europäischen Union übermittelt.

Soft Spam. Mit der Annahme des Kostenvoranschlages erhalten Sie von der Messe Bozen AG die Garantie, dass Sie von der Durchführung der nächsten Ausgabe der von Ihnen besuchten Veranstaltung bereits im Vorfeld der Eröffnung der Anmeldefrist informiert werden und dadurch die Möglichkeit haben, die von Ihnen bei der vorangegangenen Messe genutzte Ausstellungsfläche ein weiteres Mal zu mieten. Diese Mitteilung wird an die von Ihnen im Rahmen der Registrierung angegebenen E-Mail-Adresse gesendet. Sollten Sie es vorziehen, diese Mitteilung nicht oder nicht mehr zu erhalten, können Sie dem Erhalt der Mitteilung jederzeit unter Einhaltung der oben angeführten Modalitäten widersprechen.

Marketing: Ihre personenbezogenen Daten können nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung zu Marketingzwecken verarbeitet werden. Dazu gehören beispielsweise die Zusendung von Werbematerial, von Einladungen zu anderen Ausgaben unseren Veranstaltungen / zu anderen Events, die Zusendung von kommerziellen Informationen, von Informationen zu unseren Produkten und Dienstleistungen, die Übermittlung von Marktumfragen und Umfragen zur Kundenzufriedenheit Ihre Einwilligung bildet hierbei die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Erteilen Sie die Einwilligung nicht, wirkt sich dies nicht auf die Erbringung der Hauptleistung aus.

Verarbeitungsmodalitäten und Aufbewahrungsfristen der Daten. Ihre Daten können sowohl in Papierform als auch durch den Einsatz von EDV unter Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß der Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung 2016/679) verarbeitet werden. Die Sie betreffenden Daten werden für die gesamte Dauer der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbeziehung aufbewahrt und in jedem Fall für den von den privat- und steuerrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Zeitraum, der die oben genannte Dauer überschreiten kann.

Rechte der betroffenen Person und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. Sie haben das Recht, von uns jederzeit den Zugang zu den Daten, die Sie betreffen, deren Änderung, Ergänzung oder Löschung zu verlangen sowie bei berechtigten Gründen sich deren Verarbeitung zu widersetzen oder zu fordern, dass diese eingeschränkt wird. Zudem sind Sie berechtigt, die Übertragung der betreffenden Daten auf einen anderen Verantwortlichen zu verlangen. Sie haben zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der staatlichen Aufsichtsbehörde einzureichen, wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Daten widerrechtlich verarbeitet wurden.

Fotos und Videoaufnahmen – Widerspruchsrecht / Opt-out

Im Rahmen der auf dem Messegelände der Fiera Bolzano organisierten Veranstaltungen können Fotos sowie Audio- und Videoaufnahmen zu Dokumentations-, Kommunikations- und Werbezwecken für die Veranstaltung und ihre zukünftigen Ausgaben angefertigt werden, auch über die offiziellen Kanäle und sozialen Medien der Fiera Bolzano. Betroffene Personen, die nicht in erkennbarer Weise abgebildet oder gefilmt werden möchten, können ihr Widerspruchsrecht ausüben und verlangen, nicht in die Aufnahmen aufgenommen zu werden, indem sie sich vor, während oder nach der Veranstaltung an das Personal an den Informationsstellen oder in den Büros der Fiera Bolzano wenden oder eine E-Mail an privacy@fieramesse.com senden.

Die Messe Bozen wird angemessene und organisatorisch durchführbare Maßnahmen ergreifen, um dem Antrag nachzukommen, beispielsweise durch die Unterrichtung der mit den Aufnahmen beauftragten Mitarbeiter und

gegebenenfalls durch die Verwendung einer mit der betroffenen Person vereinbarten Kennzeichnung. Sollte eine Person, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht hat, dennoch zufällig in einem Inhalt erkennbar sein, kann sie die Entfernung, Unkenntlichmachung oder Nichtveröffentlichung dieses Inhalts verlangen, sofern dies technisch möglich ist und mit der Art und Verbreitung des Materials vereinbar ist.

Der Widerspruch steht der Erstellung von Bildern oder Aufnahmen, auf denen Personen nicht individuell erkennbar sind, sowie der Verwendung bereits veröffentlichter Materialien nicht entgegen, wenn deren Entfernung unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die in den geltenden Datenschutzbestimmungen vorgesehenen Rechte, einschließlich des Rechts auf Widerspruch gegen die Verarbeitung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, bleiben in jedem Fall gewährleistet.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag über die vorübergehende Nutzung und die damit verbundenen allgemeinen Bestimmungen unterliegen dem italienischen Recht. Über alle Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung des Vertrages und der allgemeinen Bestimmungen, ergeben können sowie über die Gültigkeit und Ausführung desselben, entscheidet das Landgericht Bozen, das von den Parteien einvernehmlich als ausschließlicher Gerichtsstand gewählt wird.

27. Berichtigung der Vertragsbedingungen nach Billigkeit

Sollten unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse eintreten, die nicht im Einflussbereich von Messe Bozen liegen (z. B. höhere Stromkosten, höhere Rohstoffpreise in Verbindung mit den von Messe Bozen angebotenen Dienstleistungen, usw.), die sich auf das Gleichgewicht der gegenseitigen Leistungen auswirken, behält sich Messe Bozen nach der Unterzeichnung des Vertrags das Recht vor, die Bedingungen nach Billigkeit und einseitig zu berichtigen, ohne dass daraus dem Aussteller das Recht erwächst, den Vertrag zu kündigen und/oder aufzuheben.

Gemäß und für die Zwecke der Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches stimmt der Aussteller ausdrücklich den in den folgenden Klauseln und / oder Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu und nimmt diese an.

Art. 5) Nutzungsdauer - Vertragsstrafe.

Art. 6) Nutzungszeiten für Flächen und Dienstleistungen der Messe.

Art. 7) Entgelt.

Art. 8) Bereitstellung von Diensten.

Art. 9) Nutzung der Messeflächen.

Art. 10) Zurückbehaltungsrecht.

Art. 12) Versicherung und zivilrechtliche Haftung bei Schäden und Diebstahl.

Art. 13) Parkplätze.

Art. 14) Werbung.

Art. 15) Verbote.

Art. 16) Weitere Verbote.

Art. 17) Rücktrittsrecht.

Art. 18) Nichterfüllung.

Art. 19 Ausdrücklich vereinbarte Aufhebungsklausel.

Art. 23) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 26) Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Art. 27) Berichtigung der Vertragsbedingungen nach Billigkeit